



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

■ E-Mail

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o. ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft): Schriftlich Online-Berichtsheft HWK Elektronische Form (z. B. per App)

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

Monate

Hierauf wird angerechnet

Berufsfachschule bzw. andere Schule, z. B. Gymnasium, Realschule, BGJ

Lebensalter (zu Beginn mind. 21 Jahre alt)

bzw. eine sonstige Vor- oder Ausbildung als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben)

vom bis

■ Tag ■ Monat ■ Jahr ■ Tag ■ Monat ■ Jahr

B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 2 Nr. 6 in

und den mit dem Betriebsarzt für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr.

■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrrolle eingetragen.

und dem Lehrling/Auszubildenden m w d

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

■ geb. am

■ in

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund)¹⁾

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Ausbildungsjahr ■ 2. Ausbildungsjahr ■ 3. Ausbildungsjahr ■ 4. Ausbildungsjahr

Siehe § 5 Nr. 1

Sofern Vergütungen tariflich geregelt bzw. nach „G“ vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Berufsausbildung findet in

Vollzeit Teilzeit statt.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt

Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr

■ Arbeitstage

oder

■ Werktage

G Sonstige Vereinbarungen²⁾; z.B. Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift Lehrling/Auszubildende/r

■ Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss und zur Änderung des Berufsausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. – 2) Falls es sich um einen Vertrag nach § 42 q HwO handelt, bitte hier einsetzen.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder

<input type="checkbox"/> Name, Vorname des Ausbilders	<input type="checkbox"/> geb. am	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
---	----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------

Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Handwerksmeister als	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Sonstige Prüfung – Abschlussprüfung als (z. B. Bürokaufmann/-frau)
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Industriemeister als	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Ausübungsberechtigung (§ 7 a, b HwO)
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Ingenieur/Fachrichtung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Ausnahmegenehmigung (§ 8 HwO)
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Techniker als	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Zuerkennung der fachlichen Eignung
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ■ Ausbildereignungsprüfung	

■ Bitte angeben: Datum und Ort der Prüfung bzw. Berechtigung bzw. Genehmigung

Angaben zum Ausbildungsbetrieb

<input type="checkbox"/> ■ Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber und Lehrlinge. Davon	<input type="checkbox"/> ■ Betriebsnummer nach § 18 i SGB IV		
<input type="checkbox"/> ■ Meister	<input type="checkbox"/> ■ Lehrlinge/ Auszubildende	<input type="checkbox"/> ■ Gesellen	<input type="checkbox"/> ■ Sonstige

Lehrling (Auszubildender)

Angaben zum gesetzlichen Vertreter (entfällt bei Volljährigkeit)

Erziehungsberechtigt ■ sind die Eltern ■ ist der Vater ■ ist die Mutter ■ ist der Vormund

Staatsangehörigkeit

<input type="checkbox"/> ■ 01 Deutschland	<input type="checkbox"/> ■ 03 Frankreich	<input type="checkbox"/> ■ 31 Türkei	<input type="checkbox"/> ■ 34 Spanien	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ■ 02 Italien	<input type="checkbox"/> ■ 08 Luxemburg	<input type="checkbox"/> ■ 33 Griechenland	<input type="checkbox"/> ■ 35 Portugal	<input type="checkbox"/> ■ Sonstige Staatsangehörigkeit

<h3>Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss</h3> <input type="checkbox"/> ■ ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss) <input type="checkbox"/> ■ Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> ■ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“) <input type="checkbox"/> ■ Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur) <input type="checkbox"/> ■ Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist <input type="checkbox"/> ■ Abgangsklasse	<h3>Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mind. 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)</h3> <input type="checkbox"/> ■ keine Teilnahme <input type="checkbox"/> ■ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate, z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine) <input type="checkbox"/> ■ Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) <input type="checkbox"/> ■ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen) <input type="checkbox"/> ■ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (Zeugnis beifügen) <input type="checkbox"/> ■ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss <input type="checkbox"/> ■ sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)	<h3>Vorausgegangene Berufsausbildung (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)</h3> <input type="checkbox"/> ■ keine <input type="checkbox"/> ■ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als <input type="checkbox"/> ■ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als <input type="checkbox"/> ■ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als <input type="checkbox"/> ■ abgeschlossenes Studium <input type="checkbox"/> ■ abgebrochenes Studium Eintritt ins <input type="checkbox"/> . Ausbildungsjahr
--	--	---

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

<input type="checkbox"/> ■ keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> ■ ja, und zwar durch <input type="checkbox"/> ■ Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen	<input type="checkbox"/> ■ außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III (i. d. R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ■ außerbetriebliche Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen bzw. Reha nach SGB III
--	---	---	---

Berufsschule/Berufsschulstandort

<input type="checkbox"/> ■ KBBZ Saarbrücken	<input type="checkbox"/> ■ KBBZ Halberg	<input type="checkbox"/> ■ KBBZ Neunkirchen	<input type="checkbox"/> ■ BBZ Lebach	<input type="checkbox"/> ■ BBZ St. Ingbert
<input type="checkbox"/> ■ SBBZ Saarbrücken	<input type="checkbox"/> ■ BBZ Sulzbach	<input type="checkbox"/> ■ TGSBBZ Neunkirchen	<input type="checkbox"/> ■ KBBZ Saarlouis	<input type="checkbox"/> ■ BBZ St. Wendel
<input type="checkbox"/> ■ TGBBZ Saarbrücken I	<input type="checkbox"/> ■ KBBZ Völklingen	<input type="checkbox"/> ■ KBBZ Dillingen	<input type="checkbox"/> ■ TGSBBZ Saarlouis	<input type="checkbox"/> ■ BBZ Merzig
<input type="checkbox"/> ■ TGBBZ Saarbrücken II	<input type="checkbox"/> ■ BBZ Völklingen	<input type="checkbox"/> ■ TGBBZ Dillingen	<input type="checkbox"/> ■ BBZ Homburg	<input type="checkbox"/> ■ BBZ Hochwald
<input type="checkbox"/> ■ Sonstiger Schulstandort				



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

■ E-Mail

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o. ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft): Schriftlich Online-Berichtsheft HWK Elektronische Form (z. B. per App)

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

Monate

Hierauf wird angerechnet

Berufsfachschule bzw. andere Schule, z. B. Gymnasium, Realschule, BGJ

Lebensalter (zu Beginn mind. 21 Jahre alt)

bzw. eine sonstige Vor- oder Ausbildung als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben)

vom bis

■ Tag ■ Monat ■ Jahr ■ Tag ■ Monat ■ Jahr

B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 2 Nr. 6 in

und den mit dem Betriebsarzt für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr. ■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrrolle eingetragen.

und dem Lehrling/Auszubildenden m w d

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

■ geb. am ■ in

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund)¹⁾

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Ausbildungsjahr ■ 2. Ausbildungsjahr ■ 3. Ausbildungsjahr ■ 4. Ausbildungsjahr

Siehe § 5 Nr. 1

Sofern Vergütungen tariflich geregelt bzw. nach „G“ vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Berufsausbildung findet in

Vollzeit Teilzeit statt.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt

Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr

■ Arbeitstage

oder

■ Werktage

G Sonstige Vereinbarungen²⁾; z.B. Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift Lehrling/Auszubildende/r

■ Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss und zur Änderung des Berufsausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. – 2) Falls es sich um einen Vertrag nach § 42 q HwO handelt, bitte hier einsetzen.

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer und Probezeit (siehe A + B):

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung im Betrieb während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung:

Besteht der Lehrling/Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Gesellen-/Abschlussprüfung.

3. Verlängerung:

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings/Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht der Lehrling/Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Lehrling/Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Lehrling/Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind. Der Lehrling/Auszubildende kann das Prüfungstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben;

5. (Berufsschule)

den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Sofern der Berufsschulunterricht in Form von Distanzunterricht (Online, Lernplattformen etc.) erteilt wird, ist dem Lehrling die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese kann im Betrieb oder zu Hause an einem geeigneten Arbeitsplatz erfolgen.

6. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – überbetriebliche Ausbildung)

den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und überbetrieblichen Lehrgängen der Handwerkskammer anzuhalten und freizustellen;

7. (Ausbildungsnachweise/Berichtshefte)

dem Lehrling/Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen oder – sofern vereinbart – die elektronische Führung des Berichtsheftes zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

8. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Lehrling/Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Lehrling/Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. (Ärztliche Untersuchungen)

sich von dem jugendlichen Lehrling/Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen und unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Lehrlingen/Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangerechnet wird, die Prüfungsgebühren zu zahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß ArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten des Lehrlings/Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. (Lernpflicht)

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Ausbildungsnachweis/Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. (Benachrichtigungen)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Anmeldung zu Prüfungen, Bescheinigung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung) sich rechtzeitig zu den angesetzten Gesellen-/Abschlussprüfungen anzumelden bzw. die Zustim-

mung zur Anmeldung durch den Auszubildenden zu erteilen (siehe Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung) sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung dem Auszubildenden bzw. Ausbildungsbetrieb unverzüglich vorzulegen.

11. (Nebentätigkeiten)

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 – Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 – Vergütungen und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D):

Als vereinbart gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Besteht keine tarifliche Regelung, gelten mindestens die jeweiligen Empfehlungssätze der zuständigen Innungsverände oder Innungen bzw. die gesetzlichen Mindestausbildungsvergütungen (§ 17 BBiG). Ändern sich während des Bestehens der Berufsausbildungsverhältnisse die Vergütungssätze (auch nichttarifliche Vergütungssätze), so gelten diese. Dies gilt nicht für die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen:

Soweit der Auszubildende dem Lehrling/Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung, dass diese Leistungen gemäß § 17 SGB IV in Höhe der durch Rechtsverordnung festgesetzten Sachbezugspreise angerechnet werden können, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Lehrling/Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugspreisen abzusetzen.

3. Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. überbetriebliche Ausbildung):

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling/Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugspreisen nach § 17 (Abs. 6) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung:

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung (Entgeltfortzahlungsgesetz):

Dem Lehrling/Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG am dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- bb) infolge unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann gem. Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder
- bc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe E)*

Es gelten die §§ 8 ArbSchG bzw. 15 BBiG.

2. Urlaub (siehe F):

Es gelten die §§ 8 ArbSchG bzw. 15 BBiG.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Die Urlaubsdauer richtet sich mindestens nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Bundesurlaubsgesetz.

3. Zeitliche Lage:

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Lehrling/Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. Während der Probezeit:

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf der Probezeit:

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) vom Lehrling/Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form:

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2. unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.

4. Unwirksamkeit:

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling/Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung:

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling/Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings/Auszubildenden, auf Verlangen des Lehrlings/Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete – insofern eingerichtet – Ausschuss anzufordern.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings/Auszubildenden verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und den Auszubildenden sowie den mit der Berufsausbildung betrauten Vertreter in ihren Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings/Auszubildenden nach Kräften zu unterstützen sowie mindestens einmal im Jahr den Auszubildenden zur gemeinsamen Aussprache aufzusuchen.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen (siehe G)*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzung nur unter G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

■ E-Mail

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o. ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft): Schriftlich Online-Berichtsheft HWK Elektronische Form (z. B. per App)

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

Monate

Hierauf wird angerechnet

Berufsfachschule bzw. andere Schule, z. B. Gymnasium, Realschule, BGJ

Lebensalter (zu Beginn mind. 21 Jahre alt)

bzw. eine sonstige Vor- oder Ausbildung als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben)

vom bis

■ Tag ■ Monat ■ Jahr ■ Tag ■ Monat ■ Jahr

B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 2 Nr. 6 in

und den mit dem Betriebsarzt für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr. ■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrrolle eingetragen.

und dem Lehrling/Auszubildenden m w d

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

■ geb. am ■ in

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund)¹⁾

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Ausbildungsjahr ■ 2. Ausbildungsjahr ■ 3. Ausbildungsjahr ■ 4. Ausbildungsjahr

Siehe § 5 Nr. 1

Sofern Vergütungen tariflich geregelt bzw. nach „G“ vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Berufsausbildung findet in

Vollzeit Teilzeit statt.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt

Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr

■ Arbeitstage

oder

■ Werktage

G Sonstige Vereinbarungen²⁾; z.B. Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift Lehrling/Auszubildende/r

■ Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss und zur Änderung des Berufsausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. – 2) Falls es sich um einen Vertrag nach § 42 q HwO handelt, bitte hier einsetzen.

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer und Probezeit (siehe A + B):

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung im Betrieb während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung:

Besteht der Lehrling/Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Gesellen-/Abschlussprüfung.

3. Verlängerung:

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings/Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht der Lehrling/Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Lehrling/Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Lehrling/Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind. Der Lehrling/Auszubildende kann das Prüfungstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben;

5. (Berufsschule)

den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Sofern der Berufsschulunterricht in Form von Distanzunterricht (Online, Lernplattformen etc.) erteilt wird, ist dem Lehrling die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese kann im Betrieb oder zu Hause an einem geeigneten Arbeitsplatz erfolgen.

6. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – überbetriebliche Ausbildung)

den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und überbetrieblichen Lehrgängen der Handwerkskammer anzuhalten und freizustellen;

7. (Ausbildungsnachweise/Berichtshefte)

dem Lehrling/Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen oder – sofern vereinbart – die elektronische Führung des Berichtsheftes zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

8. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Lehrling/Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Lehrling/Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. (Ärztliche Untersuchungen)

sich von dem jugendlichen Lehrling/Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen und unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Lehrlingen/Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangerechnet wird, die Prüfungsgebühren zu zahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß ArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten des Lehrlings/Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. (Lernpflicht)

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Ausbildungsnachweis/Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. (Benachrichtigungen)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Anmeldung zu Prüfungen, Bescheinigung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung) sich rechtzeitig zu den angesetzten Gesellen-/Abschlussprüfungen anzumelden bzw. die Zustimmung

zur Anmeldung durch den Auszubildenden zu erteilen (siehe Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung) sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung dem Auszubildenden bzw. Ausbildungsbetrieb unverzüglich vorzulegen.

11. (Nebentätigkeiten)

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 – Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 – Vergütungen und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D):

Als vereinbart gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Besteht keine tarifliche Regelung, gelten mindestens die jeweiligen Empfehlungssätze der zuständigen Innungsverbände oder Innungen bzw. die gesetzlichen Mindestausbildungsvergütungen (§ 17 BBiG). Ändern sich während des Bestehens der Berufsausbildungsverhältnisse die Vergütungssätze (auch nichttarifliche Vergütungssätze), so gelten diese. Dies gilt nicht für die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen:

Soweit der Auszubildende dem Lehrling/Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung, dass diese Leistungen gemäß § 17 SGB IV in Höhe der durch Rechtsverordnung festgesetzten Sachbezugspreise angerechnet werden können, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Lehrling/Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugspreisen abzugelten.

3. Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. überbetriebliche Ausbildung):

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling/Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugspreisen nach § 17 (Abs. 6) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung:

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung (Entgeltfortzahlungsgesetz):

Dem Lehrling/Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG am dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

ba) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) infolge unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann gem. Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder bc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe E)*

Es gelten die §§ 8 ArbSchG bzw. 15 BBiG.

2. Urlaub (siehe F):

Es gelten die §§ 8 ArbSchG bzw. 15 BBiG.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Die Urlaubsdauer richtet sich mindestens nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Bundesurlaubsgesetz.

3. Zeitliche Lage:

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Lehrling/Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. Während der Probezeit:

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf der Probezeit:

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- von Lehrling/Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form:

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.

4. Unwirksamkeit:

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling/Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung:

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling/Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings/Auszubildenden, auf Verlangen des Lehrlings/Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete – insofern eingerichtet – Ausschuss anzufordern.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings/Auszubildenden verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und den Auszubildenden sowie den mit der Berufsausbildung betrauten Vertreter in ihren Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings/Auszubildenden nach Kräften zu unterstützen sowie mindestens einmal im Jahr den Auszubildenden zur gemeinsamen Aussprache aufzusuchen.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen (siehe G)*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzung nur unter G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

■ E-Mail

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o. ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft): Schriftlich Online-Berichtsheft HWK Elektronische Form (z. B. per App)

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

Monate

Hierauf wird angerechnet

Berufsfachschule bzw. andere Schule, z. B. Gymnasium, Realschule, BGJ

Lebensalter (zu Beginn mind. 21 Jahre alt)

bzw. eine sonstige Vor- oder Ausbildung als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben)

vom bis

B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 2 Nr. 6 in

und den mit dem Betriebsarzt für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr.

■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrrolle eingetragen.

und dem Lehrling/Auszubildenden m w d

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

■ geb. am

■ in

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund)¹⁾

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Ausbildungsjahr ■ 2. Ausbildungsjahr ■ 3. Ausbildungsjahr ■ 4. Ausbildungsjahr

Siehe § 5 Nr. 1

Sofern Vergütungen tariflich geregelt bzw. nach „G“ vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Berufsausbildung findet in

Vollzeit Teilzeit statt.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt

Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr

■ Arbeitstage

oder

■ Werktage

G Sonstige Vereinbarungen²⁾; z.B. Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift Lehrling/Auszubildende/r

■ Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund)

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss und zur Änderung des Berufsausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. – 2) Falls es sich um einen Vertrag nach § 42 q HwO handelt, bitte hier einsetzen.

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer und Probezeit (siehe A + B):

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung im Betrieb während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung:

Besteht der Lehrling/Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Gesellen-/Abschlussprüfung.

3. Verlängerung:

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings/Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht der Lehrling/Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Lehrling/Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Lehrling/Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind. Der Lehrling/Auszubildende kann das Prüfungstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben;

5. (Berufsschule)

den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Sofern der Berufsschulunterricht in Form von Distanzunterricht (Online, Lernplattformen etc.) erteilt wird, ist dem Lehrling die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese kann im Betrieb oder zu Hause an einem geeigneten Arbeitsplatz erfolgen.

6. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – überbetriebliche Ausbildung)

den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und überbetrieblichen Lehrgängen der Handwerkskammer anzuhalten und freizustellen;

7. (Ausbildungsnachweise/Berichtshefte)

dem Lehrling/Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen oder – sofern vereinbart – die elektronische Führung des Berichtsheftes zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

8. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Lehrling/Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Lehrling/Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. (Ärztliche Untersuchungen)

sich von dem jugendlichen Lehrling/Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen und unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Lehrlingen/Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangerechnet wird, die Prüfungsgebühren zu zahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß ArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten des Lehrlings/Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. (Lernpflicht)

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Ausbildungsnachweis/Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. (Benachrichtigungen)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Anmeldung zu Prüfungen, Bescheinigung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung) sich rechtzeitig zu den angesetzten Gesellen-/Abschlussprüfungen anzumelden bzw. die Zustim-

mung zur Anmeldung durch den Auszubildenden zu erteilen (siehe Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung) sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung dem Auszubildenden bzw. Ausbildungsbetrieb unverzüglich vorzulegen.

11. (Nebentätigkeiten)

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 – Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 – Vergütungen und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D):

Als vereinbart gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Besteht keine tarifliche Regelung, gelten mindestens die jeweiligen Empfehlungssätze der zuständigen Innungsverände oder Innungen bzw. die gesetzlichen Mindestausbildungsvergütungen (§ 17 BBiG). Ändern sich während des Bestehens der Berufsausbildungsverhältnisse die Vergütungssätze (auch nichttarifliche Vergütungssätze), so gelten diese. Dies gilt nicht für die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen:

Soweit der Auszubildende dem Lehrling/Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung, dass diese Leistungen gemäß § 17 SGB IV in Höhe der durch Rechtsverordnung festgesetzten Sachbezugspreise angerechnet werden können, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Lehrling/Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugspreisen abzuzugeln.

3. Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. überbetriebliche Ausbildung):

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling/Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugspreisen nach § 17 (Abs. 6) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung:

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung (Entgeltfortzahlungsgesetz):

Dem Lehrling/Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG am dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- bb) infolge unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann gem. Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder
- bc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe E)*

Es gelten die §§ 8 ArbSchG bzw. 15 BBiG.

2. Urlaub (siehe F):

Es gelten die §§ 8 ArbSchG bzw. 15 BBiG.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Die Urlaubsdauer richtet sich mindestens nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Bundesurlaubsgesetz.

3. Zeitliche Lage:

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Lehrling/Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. Während der Probezeit:

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf der Probezeit:

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) vom Lehrling/Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form:

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2. unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.

4. Unwirksamkeit:

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling/Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung:

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling/Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings/Auszubildenden, auf Verlangen des Lehrlings/Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete – insofern eingerichtet – Ausschuss anzufordern.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings/Auszubildenden verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und den Auszubildenden sowie den mit der Berufsausbildung betrauten Vertreter in ihren Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings/Auszubildenden nach Kräften zu unterstützen sowie mindestens einmal im Jahr den Auszubildenden zur gemeinsamen Aussprache aufzusuchen.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen (siehe G)*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzung nur unter G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.